

gewiß, sie stehen noch unangetastet da. Wenn Sie, meine Herren, aber Rechtsgründe nicht widerlegen, oder nicht widerlegen können, müssen Sie für das Deputationsgutachten stimmen; denn diese stehen über den politischen, und erst dann, wenn diese Gesetzes- und Rechtsgründe beseitigt sind, fragt es sich, was die Politik dazu sagt; Sie mögen so viele politische Gründe dagegen haben, wie Sie wollen, Sie müssen doch dafür stimmen, wenn das Gesetz und Recht dafür ist. Wenn wir auch kein Rechtscollegium bilden und mehr eine politische Versammlung sind, so ist und bleibt doch Gesetz und Recht die einzige richtige Grundlage und Grenze unserer Berathungen und Beschlüsse, wie aller Politik; der Grund und Boden, auf dem wir stets fußen, und das Feld, das wir vorzugsweise bearbeiten müssen. Wenn der Herr Staatsminister v. Wietersheim sagte, der christliche Staat fordere, daß jeder Landeseinwohner der christlichen Confession angehöre, — ich mußte die Worte verhört haben, der Sinn war aber dieser — so kann ich diesen Grundsatz nicht annehmen. Dann müßten wir die Juden nicht einmal dulden, wir müßten sie aus dem Staate hinausweisen, denn Landeseinwohner und Unterthanen sind die Juden auch. Ich glaube aber, daß der Herr Staatsminister wohl nur zwischen anerkannten und geduldeten Confessionen unterschieden und gemeint hat, daß jeder Landeseinwohner einer anerkannten oder geduldeten Confession angehören müsse. — Was die vorliegende Frage betrifft, so bemerke ich, jede Kirchengemeinde, oder Kirchengesellschaft, oder der Verband, in welchem sie sich befindet und ihre einzelnen Mitglieder zu derselben stehen, ist eine *societas non quaestuaria* oder — mit besserem Rechte — eine *universitas*. Die von dieser und dem Austritte aus ihr geltenden Grundsätze des Civilrechts sind daher eben deshalb, als weil andere Gesetze nicht da sind, auch auf eine solche kirchliche Gemeinde und den Austritt anzuwenden und anwendbar, ungeachtet letztere theilweise zugleich unter dem öffentlichen Rechte steht und auch nach höhern Staatsrückichten zu beurtheilen ist. In einer solchen *societas non quaestuaria* oder *universitas* (Gemeinheit) steht nun nach festen Grundsätzen des Civilrechts jedem Mitgliede zu jeder Zeit der Austritt frei. Tritt er aus, so verliert er seine Rechte, die er an dem Eigenthume und Vermögen der *societas* und *universitas*, welche unverändert fortbesteht, hatte; er wird aber gleichzeitig alle seine Verbindlichkeiten gegen sie los. Dieser Grund, mit dem auch das Mandat vom 20. Februar 1827 §. 10 in Bezug auf den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern übereinstimmt, angewendet auf die Deutsch-Katholiken, beweist unbedingt die Nothwendigkeit ihrer Befreiung von Beiträgen zu den Parochiallasten der römisch-katholischen Kirche, aus der sie ausgetreten sind, oder vielmehr, er beweist, daß sie bereits von diesen Parochiallasten befreit sind, nicht, daß wir sie erst zu befreien und durch Gesetze diese Befreiung auszusprechen haben. Ihr — der Deutsch-Katholiken — factischer Austritt aus der römisch-katholischen Kirche wird von Allen zugestanden; aber sie haben auch, wie ich weiß, ihren Austritt ausdrücklich erklärt, und zwar sowohl gegen die Geistlichkeit, als gegen das Publicum, sie

haben erklärt, daß sie der römisch-katholischen Kirche nicht mehr angehören. Hiergegen hält der Herr Staatsminister ein, der Austritt wäre nicht mit der gehörigen gesetzlichen Formlichkeit erfolgt. Wäre das richtig, so würde ich anerkennen, daß sie so lange nicht frei wären, als bis diese Formlichkeit des Austritts erfüllt worden. Allein ich bestreite, daß eine dergleichen gesetzliche Formlichkeit für den Austritt der Deutsch-Katholiken aus der römischen Kirche gegeben sei. Das Mandat von 1827 ist, wie bereits der Abgeordnete Hensel bemerkte, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar; denn seine Ueberschrift lautet: „Mandat, den Uebertritt von einer christlichen Confession zu einer andern betreffend.“ Es handelt also nur vom Uebertritt. Die Deutsch-Katholiken sind aber nicht von der römisch-katholischen Kirche übergetreten, sondern von ihr ausgetreten; sie sind ferner nicht von einer christlichen Confession zu einer andern übergegangen, sondern sie haben eine neue gebildet. Die deutsch-katholische Kirche bestand zur Zeit ihres Austritts nicht, folglich konnten die Deutsch-Katholiken nicht zu ihr übertreten, sondern erst, nachdem sie sie gebildet haben, könnte man allenfalls sagen, sie seien zu einer andern christlichen Kirche übergegangen. Dies kann man aber von ihnen nicht sagen, weil diese Kirche zur Zeit ihres Austritts nicht bestanden hat. Senes ganze Mandat von 1827, mithin auch die Vorschrift über die Form des Uebertritts von einer christlichen Confession zur andern ist daher auf den Uebertritt der Deutsch-Katholiken aus der römisch-katholischen Kirche nicht anwendbar. Ich mache ferner auf den §. 10 dieses Mandats aufmerksam. Da heißt es: „Von dem Tage des erfolgten Uebertritts an hört der Uebergetretene auf, unter dem Gesetze und der geistlichen Behörde der verlassenen Kirche zu stehen, verliert die Rechte der Mitglieder derselben, und wird aller Rechte und Verbindlichkeiten der andern Kirche theilhaftig u. s. w.“ Nun werden Sie mir wenigstens zugeben, daß die andere Kirche, die deutsch-katholische, damals, bei dem Austritte der Deutsch-Katholiken, noch nicht bestanden hat, am wenigsten Rechte hatte. Rechte hat sie noch nicht einmal bis jetzt, sondern sie soll sie erst jetzt erhalten. Mithin ist §. 10 auf den Austritt der Deutsch-Katholiken nicht anwendbar, weil darin gesagt ist, daß jeder Uebergetretene sofort die Rechte seiner frühern Kirche verliert, aber der der neuen Kirche theilhaftig wird. Folglich paßt das ganze Mandat von 1827 auf die Deutsch-Katholiken und ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche nicht, und weil ein anderes Gesetz nicht vorhanden ist, welches eine gewisse Formlichkeit für den Austritt aus einer Kirche vorschreibt, so behaupte ich, daß der Austritt der Deutsch-Katholiken förmlich und gesetzlich erfolgt sei. Sie haben kein anderes Gesetz zu beobachten gehabt, als das man bei dem Austritte aus einer jeden andern *societas* oder *universitas* beobachten muß, sie haben factisch wie ausdrücklich erklärt, daß sie austreten. Sind sie aber ausgetreten und zwar gesetzlich und formell ausgetreten, so sind sie auch nach unsern allgemeinen Gesetzen von den Parochiallasten derjenigen Kirche, zu der sie früher gehörten, unbedingt frei, und wir brauchen sie nicht erst zu befreien, sondern sie sind es schon, denn die — hier fehlende —